

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2309  
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/6172

### **Regionaler Gasmangel in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Laut dem ntv-Artikel „Netzagentur rechnet mit regionalem Gasmangel“ vom 18. August 2022 hält es der Chef der Bundesnetzagentur, Klaus Müller, für wahrscheinlich, dass es schon im kommenden Winter zu regionalen Engpässen bei der Gasversorgung kommen wird: „Vermutlich wären die Einschränkungen erst einmal temporär und können auch wieder enden oder mehrfach auftreten.“

Müller hält die vollständige Befüllung der Speicher vor diesem Winter für unwahrscheinlich: „Einen durchschnittlichen Füllstand von 95 Prozent zum 1. November verfehlen wir in all unseren Szenarien. Das werden wir kaum hinkriegen, weil einzelne Speicher von einem sehr niedrigen Füllstand gestartet sind.“

Insgesamt nähert sich der Füllstand der 85-Prozent-Marke. Der Netzagentur-Chef mahnt jedoch an: „Knapp zwei Handvoll der Speicher sind bisher nicht gut gefüllt, darunter strategisch wichtige im Süden sowie der bundesweit größte im niedersächsischen Rheden. Darum werden wir nicht für alle Speicher die 95 Prozent garantieren können.“ (Vgl. „Es gibt in einer Gasmangellage keine gute Entscheidung mehr“, BR24 v. 23.08.2022.)

Hinzu kommt, dass der Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck und der tschechische Industrie- und Handelsminister Jozef Sikula, dessen Land fast komplett von russischen Gasimporten abhängig ist, im Juli dieses Jahres in Prag eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichneten, zu der Habeck anmerkte: „Wir helfen uns gegenseitig mit der Gasversorgung und werden das auch aus Deutschland für Tschechien tun.“ (Vgl. „Habeck: Deutschland hilft Tschechien bei der Gasversorgung“, Handelsblatt v. 11.07.2022.) Darüber hinaus wird deutsches Gas als Strom nach Frankreich exportiert, da aufgrund von Wartungsarbeiten und eines Kühlwassermangels durch Niedrigwasserstände gerade eine Vielzahl von französischen Reaktoren nicht am Netz sind (vgl. „Energie-Irrsinn? Warum unser Gas statt in Speicher als Strom nach Frankreich fließt“, Focus Online v. 23.08.2022).

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit es in Brandenburg zu einem Gasmangel kommen könnte und welche Regionen betroffen wären?

Eingegangen: 29.09.2022 / Ausgegeben: 04.10.2022

zu Frage 1: Aufgrund der vielen Einflussvariablen auf das Gasangebot und den Gasbedarf ist das Ausmaß einer möglichen Gasmangellage in der kommenden Heizperiode nicht absehbar. Folglich liegen der Landesregierung auch keine Informationen über mögliche betroffene Regionen einer Gasmangellage vor.

Frage 2: Welche den Mangel ausgleichenden Maßnahmen sind für einen solchen Fall durch die Landesregierung geplant?

zu Frage 2: Bisherige Analysen zur Gasversorgung in der kommenden Heizperiode zeigen, dass mit geeigneten Maßnahmen, wie der Einspeicherung von Erdgas, der Verbrauchsreduzierung sowie der Schaffung von alternativen Lieferwegen per LNG-Terminals, die Risiken für eine Mangellage deutlich gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden von der Bundesregierung mit Nachdruck umgesetzt. Die Landesregierung unterstützt diesen Kurs.

Wenn die Maßnahmen der bestehenden Alarmstufe nicht ausreichen oder eine dauerhafte Verschlechterung der Versorgungssituation eintritt, kann die Bundesregierung per Verordnung die Notfallstufe ausrufen. In diesem Fall liegt eine „außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage“ vor. Die Bundesnetzagentur wird dann zum Bundeslastverteiler und kann, in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern, Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung veranlassen. Eine Landeslastverteilung ist im Falle einer Bundeslastverteilung ausgeschlossen.

Frage 3: Besteht die Möglichkeit eines kompletten Gasausfalls? Wenn ja, sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Frostschäden an Heizrohren und teure Bauschäden zu verhindern?

zu Frage 3: In der Notfallstufe werden durch den Bundeslastverteiler alle notwendigen Maßnahmen veranlasst, um einen kompletten Ausfall der Gasversorgung zu verhindern. Darüber hinaus sind die Gasnetzbetreiber nach §16 und §16a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems verantwortlich. Ihnen stehen dafür geeignete Maßnahmen zur Verfügung.

Frage 4: Wird im Falle eines Engpasses bei der Gasversorgung in Betracht gezogen, der Industrie das Gas abzustellen? Gäbe es Ausnahmen für prekäre Industriezweige in Brandenburg wie z. B. die Glasindustrie?

Würde die Gasversorgung abrupt eingestellt, fielen die Glasöfen aus, was zur Folge hätte, dass die Wannen unwiederbringlich zerstört werden. Weil der Glasgrundstoff Quarzsand erst bei enormer Hitze schmilzt, werden Glasschmelzwannen dauerhaft mit rund 1500 Grad Celsius betrieben und das 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr. Sollte dennoch die Temperatur von 1500 Grad Celsius unkontrolliert heruntergefahren werden, würde es mindestens ein Jahr dauern, bis die Glasschmelzwannen wieder in Betrieb genommen werden könnten (vgl. „Glasöfen: Einmal aus ist alles vorbei“, DHZ v. 10.08.2022).

zu Frage 4: In der Notfallstufe werden vom Bundeslastverteiler alle notwendigen Maßnahmen veranlasst, um die Gasversorgung für geschützte Kunden sicherzustellen. Hierzu wurden u.a. die Letztverbraucher mit einer Anschlussleistung von >10 MWh/h zu ihrem Gasverbrauch abgefragt. Es wurden u.a. Informationen zu Reduktionsmöglichkeiten, zu möglichen Schäden bei einer Lastreduktion sowie zu den hergestellten Produkten gesammelt. Diese Daten werden in die Abwägung von Reduktionsanordnungen mit einfließen.

Frage 5: Welche Ausnahmeregelungen sind im Falle eines Engpasses bei der Gasversorgung z. B. für die Stadtwerke Potsdam und Cottbus bezüglich ihrer Fernwärmeversorgung vorgesehen?

zu Frage 5: Die Versorgung geschützter Kunden mit Fernwärme fällt ebenfalls in den geschützten Bereich. Eine Ausnahmeregelung ist nicht notwendig.